

Software-Service-Vertrag für SCC-MOBIL 4.1



ZIEMER GmbH
Elektrotechnik & Softwareentwicklung

USt-IdNr.:

nachstehend Auftraggeber genannt

zwischen

ZIEMER GmbH
Elektrotechnik & Softwareentwicklung
Reichenhaller Strasse 1-3
D-83451 Piding

und

USt-IdNr.: DE254502762

nachstehend ZIEMER genannt

Anlage A

Programm-Version	Monatsgebühr zzgl. § MwSt.
SCC-MOBIL 4.1	8,60 €

Alle Preise verstehen sich zzgl. der aktuellen § Mehrwertsteuer.

Die Servicegebühr berechnet sich grundsätzlich aus der vollen Anzahl der lizenzierten Endgeräte. Bei zusätzlich erworbenen Lizenzen wird die Gesamtservicegebühr automatisch angepasst.

Anlage B – SEPA-Lastschriftmandat

Der Auftraggeber ermächtigt ZIEMER GmbH Zahlungen vom u.g. Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der Auftraggeber sein Kreditinstitut an, die von der ZIEMER GmbH auf das u.g. Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Bei zusätzlich erworbenen Lizenzen wird die Gesamtservicegebühr um den Sonderpreis von 6,80 € (anstatt 8,60 €) pro Lizenz und Monat automatisch angepasst. Die Gebühr wird jährlich zu Beginn des Vertragsjahres erhoben.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE73ZZZ00000786683 - Mandatsreferenz:

Name des Kto.-Inhaber _____

Bank _____

IBAN _____

SWIFT-BIC _____

ZIEMER GmbH

Piding,

Ort, Datum

Auftraggeber

Ort, Datum

Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift

Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift

Nur von ZIEMER auszufüllen

Kunden-Nr.

Vertriebspartner
ZIEMER

Vertrags-/Rechnungs-Nr.

Beginn

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Pflege für die in Anlage A aufgeführten ZIEMER SCC-Software. Die Pflege umfasst folgende Leistungen:

- 1) Der Servicegeber verpflichtet sich, Mängel und Störungen der Lizenz-Software zu beseitigen.
- 2) Schulungen, Workshops und Individual-Online-Trainings werden zu den vergünstigten Preisen gem. jeweils gültiger Preisliste abgerechnet.
- 3) Für Lizenz-Software, die der Anwender über die Schnittstellen und eigentlichen Funktionen hinaus erweitert hat, übernimmt der Servicegeber die Pflege bis zur Schnittstelle bzw. für die in der Dokumentation beschriebenen Funktionen.
- 4) Updates, d.h. verbesserte Versionen der Lizenz-Software wird der Servicegeber dem Anwender online per Internet einschließlich der dazugehörigen Dokumentation mindestens einmal jährlich automatisch und kostenlos zu Verfügung stellen.
- 5) Die Verpflichtung zur Pflege bezieht sich stets nur auf die aktuellste Programmversion.
- 6) Der Auftraggeber teilt Programm- und Dokumentationsfehler schriftlich in nachvollziehbarer Form mit. Auf Verlangen sind dem Auftragnehmer Kopien des Programms sowie der Anwenderdaten auf geeigneten Datenträgern bereitzustellen. Ziemer sichert die Behandlung der Daten des Auftraggebers gemäß Datenschutzgesetz zu.
Akzeptanz von Fehlerbehebungen: Nach einer Fehlerbehebung durch ZIEMER wird der Auftraggeber per E-Mail bzw. anhand von Updates / Upgrades informiert. Erfolgt innerhalb von zwei Tagen kein Widerspruch vom Auftragsgeber, hat der Auftraggeber die Fehlerbehebung akzeptiert.
- 7) Neue Betriebssysteme:
Werden SCC-Produkte unter einem neuen Betriebssystem oder Datenbank entwickelt, bekommen alle Kunden mit einem gültigen Software-Service-Vertrag diese Version zu vergünstigten Konditionen (min. 20% Rabatt) angeboten.

§ 2 Nicht enthaltene Leistungen

- 1) Der Servicegeber ZIEMER ist nicht verpflichtet darüber hinaus gehende Leistungen zu erbringen, insbesondere:
 - a) Unterstützung für Hardware und Netzwerkinstallationen, die nicht vom Servicegeber geliefert wurden.
 - b) Unterstützung für Betriebssysteme, die nicht vom Servicegeber freigegeben wurden.
 - c) Wiederherstellung von beschädigten Daten ist nicht Gegenstand der Betreuung.
- 2) Die technische Hotline unterstützt durch Serviceleistungen des Herstellers den Funktionserhalt der Software. Eine telefonische Hotline und der Fernwartungsservice im Sinne eines unbegrenzten telefonischen Supports, sind nicht Bestandteil dieses Software-Service-Vertrages. Die Vermittlung von Anwenderinhalten für Kunden ohne Anwenderschulung ist nicht Bestandteil des Software-Service-Vertrages und nicht Aufgabe der technischen Hotline. Die Beantwortung von Fax- und E-Mail-Anfragen wird durch den Support garantiert. Die technische Hotline ersetzt generell nicht Weiterbildungsschulungen oder das Nachschlagen in den gelieferten Dokumentationen (wie Benutzerhandbuch, Updatebeschreibungen, etc.)

§ 3 Wartungs- und Updategebühr

Die Gebühr für den Software-Service-Vertrag ergibt sich aus Anlage A. Die Gebühr gilt für ein Jahr beginnend mit dem Datum der Vertragsunterzeichnung und bleibt über diesen Zeitraum unverändert. Sie ist jeweils für das Vertragsjahr (12 Monate) im Voraus zu entrichten.

ZIEMER behält sich vor, die vertraglich vereinbarte Netto-Pauschale für den Software-Service- und Updatevertrag zum Inflationsausgleich jährlich um 2,5 % zzgl. der § MwSt. bezogen auf die Vorjahresvergütung zu erhöhen. Beträgt die jährliche Inflationsrate über 2,5%, so darf der Servicegeber die vertraglich vereinbarte Vergütung für die Softwarewartung des folgenden Vertragsjahres um die tatsächliche Inflationsrate anpassen. Die Inflationsrate errechnet sich aus dem Preisanstieg des vom Statistischen Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland definierten Verbraucherpreisindex. Bei einer Erhöhung der bestehenden Vergütung um mehr als 5% hat der Auftraggeber das Recht, die von der Erhöhung betroffenen Leistungen frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung zu kündigen.

Bei erstmaligem Abschluss eines Software-Service-Vertrages ist der Beginn der Leistung der Zeitpunkt der Vertragszeichnung. Die Leistung besteht folglich aus allen Erweiterungen und Verbesserungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

Für die zu entrichtende Gebühr stellt ZIEMER an den Auftraggeber zum Vertragsanfang eine Rechnung, die für die Dauer des Vertrages Gültigkeit behält. Die Gebühr wird sofort und ohne Abzug fällig. Die Gebühr wird per SEPA-Lastschriftverfahren erhoben (Anlage B Einzugsermächtigung). Hinweis: Der Auftraggeber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die vereinbarten Bedingungen des Kreditinstitutes des Auftraggebers. Die Software-Service- und Updateleistungen kann der Auftraggeber erst nach erfolgtem Zahlungseingang bei ZIEMER in Anspruch nehmen. Ist monatliche Abbuchung vereinbart, wird diese Vereinbarung durch Zurückgehen einer Abbuchung unwirksam und es wird sofort der gesamte Software-Service-Betrag für ein Jahr fällig.

§ 4 Vertragsdauer

Der Software-Service-Vertrag für die jeweilige SCC-Software wird auf mindestens 12 Monate (Aufstockung/Upgrade auf mindestens 36 Monate) geschlossen. Nach Ablauf der o.g. Fristen verlängert sich der Vertrag automatisch stillschweigend jeweils um ein Jahr. Er ist von beiden Seiten erstmals schriftlich nach 12 Monaten mit jeweils einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Vertragszeit, beginnend vom Vertragsabschluss, kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung im Fall einer wesentlichen Vertragsverletzung bleibt hiervon unberührt. ZIEMER ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf einen von ZIEMER zu benennenden Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 5 Haftung

- 1) Die Haftung des Servicegebers wird für alle Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund sich der Schadensersatz ergibt, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen besteht, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparung, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Anwender und sonstige mittelbare Schäden, insbesondere Hardware und Peripherie, für Folgeschäden sowie für Schäden an aufgezeichneten Daten und Datenträgern.
- 2) Eine absolute Fehlerfreiheit kann trotz umfangreicher, sorgfältiger Prüfung durch den Servicegeber und vom Servicegeber beauftragte Dritte nicht in allen Fällen garantiert werden. Eine Haftung für die Richtigkeit von Dateiinhalten ist daher ausgeschlossen. Haftungsansprüche für Datenverluste, die durch das Verschulden von ZIEMER entstehen, sind auf jeden Fall ausgeschlossen, da der Anwender für geeignete und zeitgerechte Datensicherung verantwortlich ist.

§ 6 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr so umzudeuten, dass der mit ihr verfolgte Zweck, soweit gesetzlich zulässig, erreicht wird. Sollte dies nicht möglich sein, ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die gesetzlich zulässig ist und dem beabsichtigten Vertragszweck möglichst nahe kommt.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen der Parteien aus dem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, das Amtsgericht Laufen.